

Richtlinie für den Gemeindebetrieb der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Nutzung der Lesehalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte Änderung vom 30. November 2012, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__.2013 folgende Richtlinie für den Gemeindebetrieb der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Nutzung der Lesehalle erlassen:

§ 1

Nutzungsobjekt Lesehalle

- (1) Die Lesehalle ist das Gebäude auf der Wasserseite der Promenade (Strandstraße 9a). Die Nutzung der Lesehalle unterliegt dem Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe – Betriebsteil Tourismus.
- (2) Gegenstand dieser Richtlinie ist das Obergeschoss der Lesehalle und die sanitären Anlagen im Obergeschoss.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Lesehalle sind unter Beachtung der nachstehenden Rangfolge grundsätzlich berechtigt:
 1. Der Tourismus der Gemeinde Laboe im Rahmen von touristischen Veranstaltungen
 2. Die Verwaltung des Amtes
 3. Die kommunalpolitischen Vertretungsorgane der Gemeinde Laboe
 4. Die Ortsverbände der in der Gemeindevertretung vertretenden politischen Parteien und Wählergemeinschaften und Ortsverbände politischer Parteien, so sie im Landtag des Landes Schleswig-Holstein vertreten sind.
- (2) Der Tourismusbetrieb Laboe darf die Lesehalle gegen Entgelt an Dritte vermieten.

§ 3

Nutzungsbewilligung

- (1) Die Nutzung der Lesehalle ist rechtzeitig beim Tourismusbetrieb Laboe formlos zu beantragen. Zeitpunkt, Art und Dauer der Veranstaltung sind dabei zu nennen.
- (2) Der Tourismusbetrieb entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung dieser Richtlinie nach billigem Ermessen.

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Für folgende Nutzungsberechtigte ist die Nutzung der Lesehalle kostenfrei:
1. Veranstaltungen des Tourismusbetriebes im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung
 2. Verwaltung der Gemeinde Laboe kein Entgelt
 3. Kommunalpolitische Vertretungsorgane kein Entgelt
 4. Ortsverbände Laboe der politischen Parteien
und Wählergemeinschaften und
Laboer Ortsverbände politischer
Parteien, so sie im Landtag des Landes
Schleswig-Holstein vertreten sind kein Entgelt
- (2) Bei folgender Nutzung der Nutzungsberechtigte/Mieter ein Entgelt an den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe zu entrichten. Das Entgelt (zzgl. MwSt.) gliedert sich wie folgt auf:
1. Laboer Vereine je Tag 85,-- €
 2. Laboer Vereine < 4 h 50,-- €
 3. Standesamtliche Trauungen <4 h 85,-- €
 4. Standesamtliche Trauungen inkl. Feier > 4 h 130,-- €
 5. Privatpersonen < 4 h 100,-- €
 6. Privatpersonen > 4 h bis zu einem Tag 130,-- €
 7. Gewerbliche Veranstaltungen ohne Verkauf/ Tag 150,-- €
 8. Gewerbliche Veranstaltungen mit Verkauf/ Tag 250,-- €
 9. Regelmäßig, wöchentlich wiederkehrende stundenweise Veranstaltungen von Gruppen 40,-- €
 10. Ausstellungen je Tag 50,--€
- (3) Bei Vermietungen an Dritte kann eine Kautions erhoben werden.

§ 5

Haftung

- (1) Der Benutzer / Mieter der Lesehalle hat die zur Nutzung bestimmten Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die während der Überlassung zu seiner Nutzung durch schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflicht entstehen, besonders wenn technische Einrichtungen unsachmäßig behandelt werden oder die Räume durch unzureichende Sicherung durch Unbefugte Dritte beschädigt werden. Der Benutzer / Mieter haftet hierbei auch für Verschulden von geladenen Gästen oder sonstigen Personen, die sich mit seinem Wissen in den zur Nutzung bestimmten Räumen der Lesehalle aufhalten. Der Benutzer / Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Der Benutzer / Mieter hat die Hausordnung der Lesehalle zu beachten.

- (2) Für die Haftung des Gemeindebetriebes Ostseebad Laboe – Betriebsteil Tourismus in seiner Eigenschaft als Überlassender gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete und Pacht entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Laboe, __. __. ____

Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister